

Update ÖPNV-Recht

BNetzA muss vor Inkrafttreten des ERegG erhobene Bahn-Infrastrukturentgelte auch rückwirkend für ungültig erklären

EuGH, Urteil vom 27.10.2022 – C-721/20 – ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

Die Entscheidung des EuGH betrifft die Auseinandersetzungen über die Rückzahlung umstrittener Entgelte der DB Netz AG und der Station&Service AG, die diese vor Inkrafttreten des aktuellen Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) für die Nutzung der von ihnen betriebenen Eisenbahninfrastruktur erhoben hatten (sog. Altentgelte). Dazu sind zahlreiche Zivilprozesse von Zugangsberechtigten anhängig.

Zunächst hatte der EuGH mit Urteil vom 09.11.2017 entschieden, dass die nationalen Zivilgerichte eine Rückzahlung solcher Entgelte auf Grundlage des nationalen Zivilrechts nur ausurteilen dürfen, wenn zuvor die Bundesnetzagentur (BNetzA) die betroffenen Entgelte für ungültig erklärt hat (Rs. C-489/15 – CTL Logistics). Nunmehr hat der EuGH im hier besprochenen Urteil klargestellt, dass die Zivilgerichte jedoch selbständig auf Grundlage von Art. 102 AEUV und dem nationalen Wettbewerbsrecht über eine Rückzahlung der Entgelte entscheiden dürfen, wenn sie sich dabei mit einer Entscheidung der BNetzA über die Entgelte, die von den Zugangsberechtigten zuvor einzuholen ist, auseinandersetzen.

Zugleich hat der EuGH in dem vorliegenden Urteil betont, dass die BNetzA auf die Beschwerde eines Zugangsberechtigten über die Rechtmäßigkeit der betroffenen Entgelte entscheiden müsse und dabei auch Art. 102 AEUV und das nationale Wettbewerbsrecht zu prüfen habe. Die BNetzA dürfe ihre Zuständigkeit nicht mit Verweis auf eine nationale Rechtsvorschrift wie § 14f EG a.F. verneinen, auch wenn die betroffenen Entgelte in der Vergangenheit erhoben und gezahlt worden sind.

Bedeutung für die Praxis

Mit dem vorliegenden Urteil arbeitet der EuGH heraus, welche Rechtsschutzmöglichkeiten für Zugangsberechtigte hinsichtlich der seit Jahren umstrittenen Altentgelte bestehen. So wird deutlich, dass die BNetzA die von den Zugangsberechtigten erhobenen Beschwerden gegen die betroffenen Entgelte nicht als unzulässig hätte verwerfen dürfen. Damit hat der EuGH der Sache nach bereits einen Großteil der Fragen beantwortet, die das VG Köln ihm jüngst in den gegen die Verwerfungsbeschlüsse der BNetzA anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegt hatte (Rs. C-582/22). Die BNetzA hat hierauf reagiert und Verfahren zur Wiederaufnahme der verworfenen Beschwerdeverfahren eröffnet. In diesen Verfahren wird die BNetzA sich auch mit den materiellen wettbewerbs- und verwaltungsrechtlichen Erwägungen der Zivilgerichte zu den betroffenen Entgelten auseinanderzusetzen haben (vgl. u.a. BGH, Urt. v. 05.04.2022, Az. KZR 84/20). Denn nur dies entspricht der vom EuGH mit dem vorliegenden Urteil geforderten loyalen Zusammenarbeit zwischen Regulierungsstelle und nationalen Gerichten.